

Firma  
BASF Wolman GmbH.

Wolman-Str. 31-33  
D - 76547 Sinzheim

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)  
[v5@bmk.gv.at](mailto:v5@bmk.gv.at)

Mag. Katharina Furtmüller  
Sachbearbeiterin

[katharina.furtmueller@bmk.gv.at](mailto:katharina.furtmueller@bmk.gv.at)  
+43 1 71100-612355  
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.192.270

Wien, 20. März 2020

## B e s c h e i d

Gegenstand: Verlängerung der Zulassung des Biozidproduktes „*Xyligen 30 F*“  
gemäß Art. 31 Abs. 7 der Verordnung (EU) 528/2012

Über den von der Firma BASF Wolman GmbH., Wolman-Str. 31-33, 76547 Sinzheim (Deutschland) am 28. Februar 2019 im Register für Biozidprodukte (R4BP) eingebrachten Antrag auf Verlängerung der Zulassung gemäß Art. 31 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidprodukteVO“) bezüglich des Produktes *Xyligen 30 F* mit der Zulassungsnummer AT/2011/Z/00003/8 ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 folgender

## S p r u c h

Gemäß Art. 31 Abs. 7 der BiozidprodukteVO wird der Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0277-V/5/2015 vom 28. Juli 2015 für das Biozidprodukt

***Xyligen 30 F***

mit dem Handelsnamen und der Zulassungsnummer:

*Xyligen 30 F*

AT/2011/Z/00003/8

bezüglich der Zulassungsdauer wie folgt abgeändert:

Das im Bescheid vom 28. Juli 2015, GZ. BMLFUW-UW.1.2.5/0277-V/5/2015, festgelegte Ende der Zulassung mit 30. Juni 2020 **wird bis zum Ablauf des 30. Oktobers 2025 verlängert.**

Die Zulassung wird mit den folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

Gemäß Art. 31 Abs. 7 der BiozidprodukteVO wird das genannte Biozidprodukt bis zum Ablauf des 30. Oktobers 2025 verlängert, vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung über die Verlängerung der Genehmigung des Wirkstoffes und der Zulassung des Biozidproduktes.

Gemäß Art. 47 der BiozidprodukteVO sind neue Daten und Informationen, die das zugelassene Biozidprodukt oder die darin enthaltenen Wirkstoffe betreffen und sich auf die Zulassung auswirken können, insbesondere über schädliche Auswirkungen auf Mensch, Tier oder Umwelt, solche zur Resistenzausbildung des Wirkstoffes oder zur mangelnden Wirksamkeit des Biozidproduktes, der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich mitzuteilen.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ BMLFUW-UW.1.2.5/0277-V/5/2015 samt Anlagen vom 28. Juli 2015 bleiben unverändert.

### **Begründung**

Auf Grund des Antrages vom 28. Juni 2010 von der Firma Dr. Wolman GmbH (BASF Group), wurde vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Bescheid GZ BMLFUW-UW.1.2.5/118-V/2011 vom 30. August 2011 für das Biozidprodukt „*«Produktbezeichnung»*“ und den damit verbundenen Handelsnamen die Zulassung im Wege der nationalen Anerkennung bis 30. Juni 2020 erteilt. Die oben genannte Zulassung wurde zuletzt mit Bescheid GZ BMLFUW- UW.1.2.5/0277-V/5/2015 vom 28. Juli 2015 geändert.

Gemäß Artikel 31 Abs. 1 der BiozidprodukteVO ist der Antrag auf Verlängerung einer nationalen Zulassung vom Inhaber einer Zulassung mindestens 550 Tage vor Ablauf der Zulassung bei der befassen zuständigen Behörde einzureichen. Dieser Antrag wurde von der Firma

BASF Wolman GmbH am 28. Februar 2019 im Register für Biozidprodukte fristgerecht eingebracht.

Das gegenständliche Biozidprodukt enthält den Wirkstoff K-HDO. Mit der Aufnahmerichtlinie der Kommission Nr. 2008/80/EG vom 28. Juli 2008 wurde das Ablaufdatum der Genehmigung von K-HDO zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 8 (Holzschutzmittel) mit 30. Juni 2020 festgelegt. Mit Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1950 der europäischen Kommission vom 25. November 2019 wurde das Ablaufdatum für die Genehmigung von K-HDO auf 31. Dezember 2022 verschoben.

Da die Genehmigungen einiger Wirkstoffe der Produktart 8 sowie die Zulassungen der diesbezüglichen Biozidprodukte parallel auslaufen, kommt es zu Problemen im Rahmen der Bewertung, die dadurch erheblich erschwert wird. Deshalb wurde im Dokument *CA-Mai18-Doc.4.1* von den zuständigen Behörden für Biozidprodukte eine Vereinbarung über die harmonisierte Vorgehensweise bei der Verlängerung der Zulassungen für Biozidprodukte mit diesen Wirkstoffen getroffen. Die genannte Vereinbarung sieht vor, dass die geltenden Zulassungen der Biozidprodukte der Produktart 8 mit den Wirkstoffen IPBC und K-HDO bis zum Ablauf des 30. Oktober 2025, jene Zulassungen mit den Wirkstoffen Tebuconazol und Propiconazol bis zum Ablauf des 28. Juli 2025 zu verlängern sind, sofern der Antrag auf Verlängerung fristgerecht eingebracht wurde.

Aus Gründen, die der Inhaber einer nationalen Zulassung nicht zu verantworten hat, wie im vorliegenden Fall, kann die zuständige Behörde gemäß Art. 31 Abs. 7 der BiozidprodukteVO eine Verlängerung der nationalen Zulassung für den Zeitraum erteilen, der für den Abschluss der Bewertung erforderlich ist.

Mit der Geschäftszahl 2020-0.167.325 ist der Bescheidentwurf der Antragstellerin zur Stellungnahme bis 16. März.2020 übermittelt worden. Sie hat binnen offener Frist keine Einwände erhoben. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet (Zahl und Datum des Bescheides). Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Auf die diesbezüglich zu entrichtenden Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957 idgF wird hingewiesen.

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl